

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/610

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel und Gunzgen; Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten LRO

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) wurde am 14. Juni 2005 an der Genossenschaftsversammlung gegründet. Mit Beschluss Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom positiven Gründungsergebnis und genehmigte die Statuten der Flurgenossenschaft LRO. Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren war bereits mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert worden.

In der 1. Etappe sind die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der LRO zusammengefasst. Mit RRB Nr. 2021/1001 vom 5. Juli 2021 wurde der bereinigte neue Bestand, bestehend aus der Neuzuteilung, den vorübergehenden Mehr- und Minderwerten (Baum- und Stangenschätzung) mit integriertem Geldausgleich sowie der Rechtsbereinigung genehmigt. Die Amtschreiberei Olten-Gösgen hat im Oktober 2022 den Abschluss der Eintragungen im Grundbuch, gemäss Auftrag im RRB Nr. 2021/1001 vom 5. Juli 2021, bestätigt. Die neuen Grundstücke wurden im Zuge der LRO nach den Regeln der amtlichen Vermessung vermarktet. Anschliessend wurde im Bezugsgebiet der LRO eine amtliche (Zweit-)Vermessung durchgeführt und in die amtlichen Vermessungen der Standortgemeinden integriert. Die Akten des Kostenverteilers 1. Phase mit den Grundsätzen für den Kostenverteiler und die Akten des Kostenverteilers 2. Phase mit der Schlussabrechnung für alle Kostenpflichtigen wurden mit RRB Nr. 2023/1107 vom 4. Juli 2023 bzw. mit RRB Nr. 2024/1991 vom 9. Dezember 2024 genehmigt. In den Grundsätzen für den Kostenverteiler steht, dass der verbleibende Restbetrag den Einwohnergemeinden Olten, Rickenbach, Wangen, Hägendorf, Kappel und Gunzgen zu überweisen ist, mit der Bedingung, dieses Geld für den Unterhalt der von der LRO übernommenen Infrastrukturen (Wege und Drainagen) zu verwenden. Gemäss den Grundsätzen für den Kostenverteiler ist der Restbetrag (Vermögenssaldo) unter den Einwohnergemeinden im Verhältnis der von ihnen geleisteten Restkostenanteile aus öffentlicher Interessenz aufzuteilen.

Die Bauarbeiten der LRO wurden in den Jahren 2009 bis 2018 in der 2. bis 9. Etappe ausgeführt. Dabei wurden in der 6. Etappe die Auflagen für bauliche ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen abschliessend erfüllt. In der 9. Etappe wurden die Drainagen im Bezugsgebiet saniert und dokumentiert. In den übrigen Bauetappen wurde das Flurwegnetz den neuen Erfordernissen angepasst und zuhanden der 1. Etappe wurden Voruntersuchungen belasteter Standorte durchgeführt. Alle Bauetappen sind abgeschlossen und abgerechnet. Die Werke wurden im Rahmen der Bauabnahmen mit einem von der jeweiligen Standortgemeinde (Werkeigentümerin) unterzeichneten Protokoll von dieser zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Der Unterhalt dieser Werke ist in den Gemeinden Wangen bei Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel und Gunzgen in je einem vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Flurreglement geregelt. Die Stadt Olten hat (anstelle eines Flurreglements) die Drainagen im Kanalisationskataster abgebildet und verfügt über einen professionalisierten Unterhalt mit Spülwagen sowie periodischer Kontrolle und Instandstellung der Flurwege durch den Werkhof. Die Flurgenossenschaft LRO hat

an der Schluss-Generalversammlung vom 15. November 2025 die Auflösung der Flurgenossenschaft LRO, gemäss § 10 Absatz 4 Buchstabe I der Genossenschaftsstatuten, beschlossen. Das Protokoll der letzten Generalversammlung wurde via Zirkularbeschluss durch den Vorstand am 1. Dezember 2025 genehmigt und vom Aktuar und Präsidenten unterzeichnet. Am 27. Dezember 2025 informierte der Kassier der Flurgenossenschaft LRO das Amt für Landwirtschaft (ALW) über den Abschluss des Liquidationsauftrages. Die Schlussrevision vom 3. Februar 2026 hat die Rechnung für die nach der Schluss-Generalversammlung stattgefundenen Abschlussarbeiten für gut befunden. Weiter zeigt der Schlussbericht der Kontrollstelle, dass der Saldo der flüssigen Mittel, gemäss den Grundsätzen für den Kostenverteiler, an die Standortgemeinden vergütet worden ist. Das Steueramt des Kantons Solothurn hat in seiner Verfügung vom 20. Februar 2026 festgestellt, dass die Liquidation der LRO in Übereinstimmung mit den Steuerbefreiungsvoraussetzungen erfolgt ist. Die Flurgenossenschaft LRO ersucht um Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft LRO.

2. Erwägungen

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind sowie nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12). Anlässlich der Schluss-Generalversammlung vom 15. November 2025 haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Auflösung der Flurgenossenschaft, gemäss § 10 Absatz 4 Buchstabe I der Genossenschaftsstatuten, beschlossen. Gleichzeitig beauftragten sie den Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier mit den Abschlussarbeiten inklusive Übertragung des Vermögenssaldos der Flurgenossenschaft LRO an die Standort-Einwohnergemeinden gemäss Ziffer 5 der genehmigten Grundsätze für den Kostenverteiler. Nach Eingang sämtlicher Restzahlungen und Auszahlung lag das Vermögenssaldo der Flurgenossenschaft bei Fr. 166'112.56. Dieser Vermögenssaldo wurde, gemäss Ziffer 5 der genehmigten Grundsätze für den Kostenverteiler, zweckgebunden für den Unterhalt der von der Flurgenossenschaft übernommenen Werke, an die sechs Standortgemeinden überwiesen. Die aufzulösende Flurgenossenschaft verfügt über kein Vermögen mehr, womit sämtliche Arbeiten der LRO rechtsgültig abgeschlossen sind.

Die Arbeitsschritte und die ausgeführten Massnahmen sind im informativen Schlussbericht der LRO vom November 2025 festgehalten. Im Anhang 5 des Schlussberichts der LRO sind die Kosten für jede Etappe mit den Bundes- und Kantonsbeiträgen aufgeführt. Die in neun Etappen realisierte LRO weist Gesamtkosten von Fr. 11'526'803.50 aus. Die der Flurgenossenschaft (FG) LRO zustehenden Beiträge des Kantons und des Bundes sind ausbezahlt und in der folgenden Zusammenstellung als Schlussabrechnung aufgeführt.

Etappe	Gesamtkosten (Fr.)	Bundesbeiträge (Fr.)	Kantonsbeiträge (Fr.)
0	557'593.91	181'040.00	192'012.00
1	1'559'838.47	581'774.00	542'636.00
2	1'300'804.70	462'669.00	427'969.00
3	980'778.70	392'163.00	362'750.00
4	992'238.80	395'226.00	365'584.00
5a	903'588.35	330'160.00	305'398.00
5b	455'929.70	0.00	316'929.70
6	331'830.85	130'000.00	120'250.00
7a	1'299'182.15	497'188.00	459'899.00
7b	218'373.35	25'000.00	25'000.00
8	2'178'047.35	824'360.00	762'533.00
9	450'197.25	162'682.00	161'582.00
Betrieb FG	298'399.92	0.00	0.00
Total	11'526'803.50	3'982'262.00	4'042'542.70

Die Leistungen Dritter umfassten Fr. 446'998.80. Die Restkosten von 3'055'000 Franken wurden, gemäss den mit RRB Nr. 2023/1107 vom 4. Juli 2023 genehmigten Grundsätzen für den Kostenverteiler, auf die Gemeinden und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verteilt. Die Akten des Kostenvertailers 2. Phase, welche sich auf die oben dargestellte Schlussabrechnung mit Bund und Kanton abstützen, wurden mit RRB Nr. 2024/1991 vom 9. Dezember 2024 genehmigt.

Gestützt auf den RRB Nr. 2021/1001 vom 5. Juli 2021 hat die Amtschreiberei Olten-Gösigen die Grundbucheintragungen – darunter die Anmerkungen betreffend die Güterregulierung LRO, das Zweckentfremdungsverbot, das Zerstückelungsverbot, die Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht, die Rückerstattungspflicht – im Oktober 2022 bestätigt. Diese Grundbuchanmerkungen bleiben nach der Auflösung der Flurgenossenschaft, gemäss § 21 Absatz 2 BoVO bestehen, denn sie sichern die öffentlichen Investitionen (Strukturverbesserungsbeiträge von Bund und Kanton). Die Rückerstattungsfrist endet 20 Jahre nach Schlusszahlung des Bundesbeitrags am 11. August 2044 und ist durch die Amtschreiberei Olten-Gösigen in den Anmerkungen Zweckentfremdungsverbot (bis 11. August 2044) und Rückerstattungspflicht (bis 11. August 2044) zu ergänzen. Die Anmerkungen betreffend Zweckentfremdungsverbot und Rückerstattungspflicht sind nach deren Ablauf durch die Amtschreiberei Olten-Gösigen von Amtes wegen zu löschen. Die Anmerkung betreffend die Mitgliedschaft in der Flurgenossenschaft LRO hingegen kann bereits mit der Auflösung der Flurgenossenschaft im Grundbuch gelöscht werden.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft LRO sind im Sinne von § 66 BoVO erfüllt. Das ALW beantragt, die Auflösung der Flurgenossenschaft LRO zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 11 des Landwirtschaftsgesetzes sowie § 66 der Bodenverbesserungsverordnung:

- 3.1 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, im Grundbuch die Anmerkung «Mitglied der Flurgenossenschaft LRO» unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei zu löschen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.
- 3.2 Die Subventionsrückerstattungspflicht endet 20 Jahre nach Schlusszahlung des Bundesbeitrags am 11. August 2044. Dieses Datum ist von der Amtschreiberei Olten-Gösigen

unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei im Grundbuchbeleg zu den bestehenden Anmerkungen Zweckentfremdungsverbot und Rückerstattungspflicht mit «(bis 11. August 2044)» zu ergänzen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.

- 3.3 Die Auflösung der Flurgenossenschaft LRO wird mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, die zweckgebundene Verwendung des an die Gemeinden überwiesenen Restbetrags von Fr. 166'112.56 für den Unterhalt der Wege und Drainagen mittels einer Umfrage im Jahr 2027 bei den Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel und Gunzgen zu erheben.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Rechnungswesen, Strukturverbesserungen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung

Amt für Geoinformation

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4601 Olten (*als Auftrag*)

Steueramt (Rechtsdienst)

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Fachbereich Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten

Einwohnergemeinde Stadt Olten, Gemeindepräsidium, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Einwohnergemeinde Rickenbach, Gemeindepräsidium, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach

Einwohnergemeinde Hägendorf, Gemeindepräsidium, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf

Einwohnergemeinde Kappel, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel

Einwohnergemeinde Gunzgen, Gemeindepräsidium, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

Flurgenossenschaft LRO, Präsident Urs Studer, Unterdorf 10, 4616 Kappel

Flurgenossenschaft LRO, Kassier Rolf Zimmermann, Chrummatt 26, 4612 Wangen bei Olten

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf

Ingenieurgemeinschaft EBWH, p. A. W+H AG, Ingenieure und Planer, Techn. Leiter Reto Meiler, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

«Auflösung der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten LRO. Die Flurgenossenschaft LRO hat an der Schluss-Generalversammlung vom 15. November 2025 die Auflösung der Flurgenossenschaft LRO gemäss § 10 Absatz 4 Buchstabe I der Genossenschaftsstatuten beschlossen. Die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft LRO sind im Sinne von § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) erfüllt. Der Regierungsrat bewilligt die Auflösung der Flurgenossenschaft LRO.»